

 OTIF	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN TEILSYSTEME		ETV GEN-B Seite 1 von 3	
	Status: IN KRAFT	Version: 06	Ref.: A 94-01B/1.2012	Original: EN

APTU Einheitliche Rechtsvorschriften (Anhang F COTIF 1999)

Einheitliche Technische Vorschriften (ETV) Allgemeine Vorschriften –

TEILSYSTEME

Erläuternde Bemerkung:

Die Texte dieser ETV, die nicht in Spalten aufgeführt sind, stimmen mit den entsprechenden Texten der Regelungen der Europäischen Union überein. Texte, die in den beiden Spalten erscheinen, weichen voneinander ab; die linke Spalte enthält die Vorschriften der ETV, die rechte Spalte zeigt den Text der entsprechenden EU-Vorschriften. Der Text in der rechten Spalte dient nur zur Information und ist nicht Bestandteil der OTIF-Vorschriften.

OTIF ETV

| Entsprechender Text der EG-Vorschriften¹

EG Ref.

0.1 ÄQUIVALENZ

Die in diesem Dokument enthaltenen OTIF-Vorschriften wurden nach ihrer Annahme durch den Fachausschuss für technische Fragen gemäß Artikel 13 APTU und Artikel 3a ATMF als äquivalent zu den entsprechenden EU-Vorschriften erklärt.

0.2 EINLEITUNG

Um die funktionellen und technischen Anforderungen in Verbindung mit den verschiedenen Typen von Material, das gemäß COTIF (Anhänge F und G) zur technischen Zulassung vorgesehen ist, zu strukturieren, ist das Eisenbahnsystem in die nachfolgend aufgeführten Teilsysteme untergliedert.

1. LISTE DER TEILSYSTEME

Das Eisenbahnsystem wird

in die folgende Teilsysteme untergliedert:

(a) strukturelle Bereiche:

- Infrastruktur,
- Energie,
- streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung,
- fahrzeugseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung,
- Fahrzeuge;
- sonstiges (bewegliches)
Eisenbahnmaterial


b) funktionelle Bereiche:

- Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung,

Für die Zwecke dieser Richtlinie
wird das Eisenbahnsystem wie folgt

Anlage
II ↓

¹ Richtlinie 2011/18/EU der Kommission, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L57 am 02.03.2011.

 OTIF	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN TEILSYSTEME			ETV GEN-B Seite 2 von 3
Status: IN KRAFT	Version: 06	Ref.: A 94-01B/1.2012	Original: EN	Datum: 01.05.2012

OTIF ETV

Entsprechender Text der EG-Vorschriften¹

EG Ref.

- Instandhaltung,
- Telematikanwendungen für den Personen- und Güterverkehr.

2

2. BESCHREIBUNG DER TEILSYSTEME

Für jedes Teilsystem oder jeden Teil von Teilsystemen wird die Liste der mit der Interoperabilität verbundenen Elemente und Aspekte

in die ETV für dieses Teilsystem aufgenommen | von der Agentur bei der Erarbeitung des entsprechenden TSI-Entwurfs vorgeschlagen.

Unbeschadet der Festlegung dieser Aspekte oder der Interoperabilitätskomponenten und unbeschadet der Reihenfolge, in der die Teilsysteme in die

ETV, | TSI
einbezogen werden, umfassen die Teilsysteme insbesondere:

2.1 Infrastruktur (INF)

Das COTIF beinhaltet die Infrastruktur nur in Bezug auf die Schnittstellen mit den Fahrzeugen und sonstigem Eisenbahnrollmaterial; aus diesem Grunde beinhaltet das Infrastruktur-Teilsystem nur die Gleise und Weichen. | Gleise, Weichen, Kunstbauten (Brücken, Tunnel usw.), zugehörige Infrastruktur in den Bahnhöfen (Bahnsteige, Zugangsbereiche unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen mit eingeschränkter Mobilität usw.), Sicherheits- und Schutzausrüstung.

2.2 Energie (ENE)

Das COTIF beinhaltet das Energiesystem nur in Bezug auf die Schnittstellen mit den Fahrzeugen und sonstigem Eisenbahnrollmaterial; aus diesem Grunde beinhaltet das Energie-Teilsystem nur die Oberleitungen und die Qualität der gelieferten Kraft. | Elektrifizierungssystem einschließlich Oberleitungen und streckenseitiger Teile der Stromverbrauchsmesseinrichtungen.

2.3 Streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung


Das COTIF beinhaltet dies nur in Bezug auf die Schnittstellen mit den Fahrzeugen und sonstigem Eisenbahnrollmaterial. | Alle erforderlichen streckenseitigen Ausrüstungen zur Gewährleistung der Sicherung, Steuerung und Kontrolle der Bewegung von Zügen, die zum Verkehr im Netz zugelassen sind.

2.4 Fahrzeugseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung

Alle erforderlichen fahrzeugseitigen Ausrüstungen zur Gewährleistung der Sicherung, Steuerung und Kontrolle der Bewegung von Zügen, die zum Verkehr im Netz zugelassen sind.

2.5 Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung (OPE)

² Die künftigen ETV: „Vom Rollmaterial verursachter Lärm“, „Sicherheit in Eisenbahntunneln“ und „Personen mit eingeschränkter Mobilität“ sind keine Teilsysteme, sondern ETV in Verbindung mit einem oder mehreren Teilsystemen.

 OTIF	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN			ETV GEN-B
	TEILSYSTEME			Seite 3 von 3
Status: IN KRAFT	Version: 06	Ref.: A 94-01B/1.2012	Original: EN	Datum: 01.05.2012

OTIF ETV

| Entsprechender Text der EG-Vorschriften¹

EG Ref.

Verfahren und zugehörige Ausrüstungen, die eine kohärente Ausnutzung der verschiedenen strukturellen Teilsysteme erlauben, und zwar sowohl im Normalbetrieb als auch bei Betriebsstörungen, einschließlich insbesondere der Zugbildung und Zugführung, der Planung und der Abwicklung des Verkehrsbetriebs.

Die Gesamtheit der erforderlichen beruflichen Qualifikationen für die Durchführung von grenzüberschreitenden Verkehrsdiensten.

2.6 Telematikanwendungen

Dieses Teilsystem umfasst zwei Teile:

| Dieses Teilsystem umfasst gemäß Anhang I (der Richtlinie) zwei Teile:

- (a) die Anwendungen im Personenverkehr, einschließlich der Systeme zur Information der Fahrgäste vor und während der Fahrt, Buchungssysteme, Zahlungssysteme, Reisegepäckabfertigung, Anschlüsse zwischen Zügen und zwischen der Eisenbahn und anderen Verkehrsträgern;
- (b) die Anwendungen im Güterverkehr, einschließlich der Informationssysteme (Verfolgung der Güter und der Züge in Echtzeit), Rangier- und Zugbildungssysteme, Buchungssysteme, Zahlungs- und Fakturierungssysteme, Anschlüsse zu anderen Verkehrsträgern, Erstellung elektronischer Begleitdokumente.

2.7 Fahrzeuge

Struktur, System der Zugsteuerung und Zugsicherung sowie die dazugehörigen Einrichtungen des Zuges, Stromabnahmeeinrichtungen, Traktions- und Energieumwandlungseinrichtungen, Bremsanlagen, Kupplungen, Laufwerk (Drehgestelle, Achsen) und Aufhängung, Türen, Mensch-Maschine-Schnittstellen (Triebfahrzeugführer, Zugbegleitpersonal, Fahrgäste unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen mit eingeschränkter Mobilität), aktive und passive Sicherheitseinrichtungen und Erfordernisse für die Gesundheit der Fahrgäste und des Zugbegleitpersonals.

Das Rollmaterial-Teilsystem ist untergliedert in
 1 Güterwagen und
 2) sonstige Fahrzeuge

- selbstgetriebene thermische oder elektrische Züge;
- thermische oder elektrische Traktionseinheiten;
- Reisezugwagen;
- bewegliche Eisenbahnbau- und Instandhaltungsausrüstung.

2.8 Instandhaltung

Verfahren, zugehörige Ausrüstungen, logistische Instandhaltungseinrichtungen, Reserven zur Durchführung vorgeschriebener Instandsetzungsarbeiten und vorbeugender Instandhaltung im Hinblick auf die Gewährleistung der Interoperabilität des Eisenbahnsystems und der erforderlichen Leistungsfähigkeit.